

Urteile für gewerbliche Mandanten 07/2011

Wirtschaftsrecht

Erweiterung der Haftung des Geschäftsführers einer Komplementär-GmbH

Der Geschäftsführer einer GmbH hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Verletzt er seine Obliegenheiten, haftet er der Gesellschaft für den entstandenen Schaden. Das Kammergericht Berlin weitet diese in § 43 GmbHG geregelte persönliche Haftung nunmehr erheblich für den Fall aus, dass der Geschäftsführer einer Komplementär-GmbH seine Pflichten verletzt und der Schaden nicht bei der GmbH, sondern bei der Kommanditgesellschaft eintritt.

Die Richter bejahten eine drittschützende Wirkung der Organstellung des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH entsprechend § 43 Abs. 2 GmbHG jedenfalls dann, wenn die alleinige oder wesentliche Aufgabe der Komplementär-GmbH darin besteht, die Geschäfte der Kommanditgesellschaft zu führen.

Urteil des KG Berlin vom 24.02.2011
19 U 83/10
GWR 2011, 163
NJW-Spezial 2011, 241

Fristlose Kündigung und Schadensersatzforderung eines GmbH-Geschäftsführers wegen Kompetenzbeschneidung

Im Rahmen der Umstrukturierung einer GmbH wurde dem bislang alleinigen Geschäftsführer das Alleinvertretungsrecht entzogen und sein Aufgabengebiet erheblich eingeschränkt. Zugleich wurde ein weiterer Geschäftsführer bestellt und diesem Einzelvertretungsbefugnis erteilt. Daraufhin kündigte der bislang alleinige Geschäftsführer fristlos und verlangte von dem Unternehmen Schadensersatz.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe sprach dem GmbH-Geschäftsführer das Recht zur fristlosen Kündigung seines Anstellungsvertrags zu, wenn ihm - wie hier - in erheblichem Umfang Kompetenzen entzogen werden. Für einen Schadensersatzanspruch sahen die Richter jedoch keine Rechtsgrundlage. Die Vorschrift des § 628 Abs. 2 BGB, auf die sich der Geschäftsführer berief, spricht dem Gekündigten nur dann einen Schadensersatz zu, wenn die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlasst wurde. Bei der Beurteilung des Verschuldens spielen neben dem Anstellungsvertrag auch das Organisationsrecht der GmbH sowie die Satzung der Gesellschaft eine entscheidende Rolle. Da die Satzung in diesem Fall die Möglichkeit der Bestellung weiterer Geschäftsführer vorsah und das Sonderrecht des klagenden Geschäftsführers vorher rechtmäßig aus der Satzung gestrichen worden war, konnte das Gericht kein schuldhaftes schädigendes Verhalten des Unternehmens feststellen.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde Revision zum BGH (dortiges Aktenzeichen II ZR 76/11) eingelegt.

Urteil des OLG Karlsruhe vom 23.03.2011
7 U 81/10
GmbHR 2011, 535

Unwirksame Koppelung eines Sonderpreises an sofortige Zahlung

Nach einem Urteil des Landgerichts Darmstadt ist die in einem Vertrag über Lieferung und Montage einer Kücheneinrichtung, in dem ein Sonderpreis vereinbart wurde, verwendete Klausel "der Sonderpreis ist nur gültig bei vollständiger Zahlung am Tage der Lieferung und Rechnungsstellung, bei späterer oder unvollständiger Zahlung ist der Sonderpreis ungültig" wegen unangemessener Benachteiligung der Kunden unwirksam, da sie von grundlegenden gesetzlichen Vorschriften abweicht. Durch eine derartige Klausel würde dem Käufer die Möglichkeit genommen, bei etwaigen Mängeln einen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten, ohne in den Genuss des ihm eingeräumten Sonderpreises zu kommen.

Urteil des LG Darmstadt vom 06.04.2011
25 S 162/10
Pressemitteilung des LG Darmstadt

Vereinfachtes GmbH-Gründungsverfahren trotz Änderung des Musterprotokolls

Nach dem am 1. November 2008 in Kraft getretenen Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) ist eine vereinfachte Gründung einer GmbH möglich, wenn sie höchstens drei Gesellschafter und einen Geschäftsführer hat. Dabei ist das gesetzlich vorgegebene Musterprotokoll unverändert zu verwenden. Wird dieses abgeändert, so gelten die allgemeinen Vorschriften für eine "normale GmbH-Gründung".

In diesem Zusammenhang hat das Oberlandesgericht München entschieden, dass völlig unbedeutende Abwandlungen bei Zeichensetzung, Satzstellung und Wortwahl, die keinerlei Auswirkungen auf den Inhalt haben, keine unzulässigen Abänderungen und Ergänzungen des Musterprotokolls darstellen und daher der wirksamen Gründung einer "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" nicht entgegenstehen.

Beschluss des OLG München vom 28.09.2010
31 Wx 173/10
jurisPR-HaGesR 4/2011, Anm. 3

Kein Schadensersatz wegen negativer Bonitätsbeurteilung

Eine unzutreffende öffentliche Bonitätsbeurteilung eines Unternehmens kann durchaus Schadensersatzansprüche aus § 824 BGB nach sich ziehen. Diese Vorschrift lautet: "(1) Wer der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem anderen den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muss. (2) Durch eine Mitteilung, deren Unwahrheit dem Mitteilenden unbekannt ist, wird dieser nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat."

Eine Bonitätsbeurteilung (hier durch ein Inkassounternehmen) begründet jedoch dann keinen Schadensersatzanspruch aus § 824 BGB, wenn es sich dabei nicht um eine Tatsachenbehauptung, sondern um ein Werturteil handelt und die diesem Werturteil zugrunde liegenden Tatsachen zutreffend sind.

Urteil des BGH vom 22.02.2011
VI ZR 120/10
DB 2011, 873

Keine Eintragung der Firma "Outlets.de GmbH"

Eine zur Eintragung in das Handelsregister beantragte Firma "Outlets.de GmbH" ist nach Auffassung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main nicht hinreichend zur Kennzeichnung geeignet und weist nicht die erforderliche Unterscheidungskraft auf. Ein "Outlet" kann naturgemäß von vielen Unternehmen betrieben werden. Eine hinreichende Kennzeichnung des Unternehmens ergab sich hier auch nicht aus dem Umstand, dass es die Domain "outlets.de" für sich eingetragen hatte.

Beschluss des OLG Frankfurt vom 13.10.2010
20 W 196/10
GmbHR 2011, 202
GRUR-RR 2011, 96

Berücksichtigung des Goodwills bei Zugewinnausgleich bei Freiberufler

Der Bundesgerichtshof hatte sich zum wiederholten Male mit der für Freiberufler äußerst wichtigen Frage zu befassen, wie der Wert von Praxen und Kanzleien bei dem anlässlich einer Ehescheidung durchzuführenden Zugewinnausgleich zu berücksichtigen ist. Wie bereits in früheren Entscheidungen kamen die Karlsruher Richter zu dem Ergebnis, dass der sogenannte Goodwill, also auch der Wert des Patienten- bzw. Mandantenstammes einer freiberuflichen Praxis (hier eines Zahnarztes), als immaterieller Vermögenswert grundsätzlich in den Zugewinnausgleich einzubeziehen ist.

Die Berücksichtigung eines Goodwills im Zugewinnausgleich verstößt nicht gegen das Doppelverwertungsverbot, weil der andere Ehegatte von dem aus der Praxis generierten Einkommen möglicherweise nochmals in Form von Unterhaltsansprüchen profitiert. Bei der Bemessung eines solchen Goodwills ist jedoch ein um einen Aufschlag eines gewichteten Einkommensteuersatzes erhöhter Unternehmerlohn abzusetzen, der sich an den individuellen Verhältnissen des Inhabers orientiert.

Urteil des BGH vom 09.02.2011
XII ZR 40/09
MDR 2011, 490
FamRZ 2011, 622

Finanzielle Schieflage einer Publikumpersonengesellschaft: Sanieren oder Ausscheiden?

Ist in einem Gesellschaftsvertrag einer Publikumpersonengesellschaft (hier geschlossener Immobilienfonds) geregelt, dass eine Kapitalerhöhung auch im Krisenfall nur einstimmig beschlossen werden kann und gelingt es nicht, einen einstimmigen Beschluss herbeizuführen, hat dies zur Folge, dass die zustimmenden Gesellschafter zur Rettung der Gesellschaft berechtigt sind, ihre Einlagen zu erhöhen, während die nicht zustimmenden Gesellschafter eine Verringerung ihres Beteiligungsverhältnisses hinnehmen müssen. Ohne ausdrückliche Regelung im Gesellschaftsvertrag können sanierungs- und zahlungsunwillige Mitgesellschafter nicht durch Mehrheitsbeschluss ganz aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Urteil des BGH vom 25.01.2011
II ZR 122/09

DB 2011, 929
ZIP 2011, 768

Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz

Keine Werbung durch Handwerker vor Eintragung in Handwerksrolle

Das Landgericht Arnsberg untersagte es einem Dachdeckerbetrieb, für seine Leistungen unter Angabe der Telefonnummer durch entsprechende Aufdrucke auf zu Werbezwecken hergestellten Feuerzeugen zu werben, solange der Inhaber nicht - wie gesetzlich vorgeschrieben - in die zuständige Handwerksrolle eingetragen ist.

Urteil des LG Arnsberg vom 24.03.2011
24 O 53/10
Pressemitteilung des LG Arnsberg

EuGH verneint Unterscheidungskraft des Zeichens "Best By"

Das Zeichen "Best By" steht nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) - trotz der falschen Schreibweise "By" statt "Buy" - ausschließlich als Werbeslogan im Sinne eines Hinweises auf das günstige Verhältnis zwischen Qualität und Preis und damit nicht als Hinweis auf die betriebliche Herkunft der unter dem Zeichen vertriebenen Waren oder Dienstleistungen. Daher kommt dem Zeichen keine Unterscheidungskraft zu mit der Folge, dass es keinen Markenschutz genießt.

Urteil des EuGH vom 13.01.2011
C-92/10 P
GRUR-RR 2011, 124

Offenlegung einer Vermittlungsgebühr

Auf der Internetseite eines Portals, über das Hotelreservierungen vorgenommen werden können, erschienen nach Eingabe des Zielorts eine Liste der freien Hotels mit Preisen. Am Ende dieser Seite wurde ein sogenannter Sternchenhinweis wie folgt aufgelöst: "*zzgl. Serviceentgelt. Höhe ist variabel und wird vor Abschluss der Buchung ausgewiesen. Entfällt bei Buchung eines Jahresversicherungspakets und ist nicht erstattungsfähig bei Stornierung."

Das Landgericht Berlin beanstandete das Angebot des Reisevermittlers wegen Verstoßes gegen die Preisangabenverordnung als wettbewerbswidrig. Für die Irreführung eines Besuchers der Seite reicht es aus, dass er sich aufgrund einer irreführenden Angabe mit dem Angebot überhaupt beschäftigt, auch wenn er seinen Irrtum im weiteren Verlauf erkennen kann. Eine Vermittlungsgebühr muss baldmöglichst und deutlich sichtbar offengelegt werden.

Urteil des LG Berlin vom 22.02.2011
15 O 276/10
Magazindienst 2011, 453

Unbefugte Abbildung eines ICE-Zuges

Die Abbildung eines nach dem Geschmacksmustergesetz (GeschmMG) geschützten Musters darf ohne Zustimmung des Berechtigten nicht verwendet werden, es sei denn, die Abbildung dient allein Zitierungszwecken. In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall bildete die Fraunhofer-Gesellschaft in einem Messeprospekt einen ICE-Zug der Deutschen Bahn ab, um auf ihr Leistungsspektrum und den Forschungsbedarf in der Schienenfahrzeugtechnik hinzuweisen.

Die zulässige Abbildung eines Geschmacksmusters zum Zwecke der Zitierung hätte vorausgesetzt, dass eine Verbindung zwischen dem abgebildeten Geschmacksmuster und der im Katalog dargestellten Tätigkeit des Forschungsinstituts besteht und das Muster damit den eigenen Ausführungen als Belegstelle gedient hätte. Hier war jedoch eindeutig, dass die Abbildung nur zu Marketing- und nicht lediglich zu Zitierungszwecken verwendet wurde. Die Deutsche Bahn konnte somit eine Lizenzgebühr für die Nutzung der geschützten Abbildung verlangen.

Urteil des BGH vom 07.04.2011
I ZR 56/09
BGH online

Irreführende Werbung für "kostenloses" Sicherheitspaket

Ein Internethändler handelt irreführend und damit wettbewerbswidrig, wenn er auf seiner Seite ein Sicherheitspaket anbietet und dabei farblich herausgestellt das Angebot als "kostenlos" bezeichnet, mit der Bestellung jedoch der Abschluss eines Vertrages mit einer Mindestlaufzeit bis zu 24 Monaten verbunden ist und der Verbraucher nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten, in der der Vertrag jederzeit gekündigt werden kann, ein monatliches Entgelt von 4,99 Euro zu entrichten hat. Ein im Anschluss an die Beschreibungen des Leistungsinhaltes des Programms enthaltener Hinweis auf die Kostenpflicht in einer Schriftgröße von höchstens zwei Drittel der Größe der übrigen Beschreibung reicht zur Klarstellung nicht aus.

Urteil des OLG Koblenz vom 22.12.2010
9 U 610/10
K&R 2011, 349
VuR 2011, 148

Gericht muss Rechtsmissbräuchlichkeit einer Abmahnung beachten

Eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung (hier wegen einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung auf einer Internetseite) kann dann als rechtsmissbräuchlich und damit unbeachtlich anzusehen sein, wenn in der vorformulierten Unterlassungserklärung die Haftung des Schuldners auch bei schuldloser Zuwiderhandlung eine hohe Vertragsstrafe für jeden einzelnen Verstoß vorgesehen ist und damit eine unzulässige Verquickung von Unterwerfung und Kostenerstattung vorliegt und schließlich dem Abgemahnten eine Gerichtsstandsvereinbarung aufgezwungen werden soll, die allein den Interessen des Prozessbevollmächtigten des Unterlassungsgläubigers dient.

Das mit der Sache befasste Gericht muss die Rechtsmissbräuchlichkeit nach § 8 Abs. 4 UWG auch dann berücksichtigen, wenn sich der Schuldner im Prozess nicht ausdrücklich auf diesen Tatbestand berufen, sondern nur allgemein die Unbegründetheit der Klageforderung geltend gemacht hat.

Urteil des OLG Hamm vom 10.08.2010
I-4 U 60/10

Unzureichende Bevorratung eines Markenprodukts

Nach ständiger Rechtsprechung ist Werbung grundsätzlich als irreführend und damit wettbewerbswidrig anzusehen, wenn die beworbenen Waren entgegen der Erwartung des Kunden zu dem angekündigten Zeitpunkt nicht oder nicht in ausreichender Menge vorrätig sind. Wird für ein Markenprodukt (hier Irische Markenbutter) geworben, ist ein unter einer Handelsmarke ("Noname-Produkt") vertriebenes Produkt nicht gleichartig, auch wenn es objektiv gleichwertig sein mag.

Urteil des BGH vom 10.02.2011
I ZR 183/09
GRUR 2011, 340
MMR 2011, 316

Verwendung des Zusatzes "Original"

Der Deutsche Bundeswehrverband kündigte unter der Bezeichnung "Original Berlin Tattoo - Internationales Musikfest 2011" eine Musikveranstaltung an. Die Veranstalter einer zuvor jahrelang stattfindenden Veranstaltung mit der Bezeichnung "Berlin Tattoo" klagten auf Unterlassung der Werbung und erzielten vor dem Landgericht Berlin einen Teilerfolg.

Gegen die Verwendung des Begriffs "Berlin Tattoo" bestanden keine rechtlichen Bedenken, da dieser weder wettbewerbsrechtlich noch markenrechtlich geschützt ist. Mit dem Zusatz "Original" wurde jedoch in unzutreffender Weise die Fortführung einer Veranstaltungstradition behauptet. Demzufolge untersagten die Richter die Verwendung des Zusatzes.

Beschluss des LG Berlin vom 21.04.2011
91 O 32/11
Pressemitteilung des LG Berlin

Auch Minderjähriger schuldet Abmahngebühren

Auch ein Jugendlicher kann auf Unterlassung und Schadensersatz wegen einer von ihm begangenen Urheberrechtsverletzung in Anspruch genommen werden, da es sich bei einem schuldhaften Verhalten nicht um vertragliche, sondern um deliktische Ansprüche des Urhebers handelt. Danach ist der Jugendliche auch verpflichtet, die für eine berechnete Abmahnung angefallenen Rechtsanwaltsgebühren zu tragen.

Beschluss des BGH vom 03.02.2011
I ZA 17/10
K&R 2011, 344

Arbeits- und Sozialrecht

Schulung in Muttersprache eines Betriebsratsmitglieds

Verfügt ein Betriebsratsmitglied nicht über ausreichende Deutschkenntnisse und ist eine Schulung für die Betriebsrats Tätigkeit erforderlich, muss der Arbeitgeber die (höheren)

Kosten einer in der Muttersprache des Betriebsratsmitglieds durchgeführten Schulung (hier für U.S. Amerikaner in Englisch) tragen.

Urteil des ArbG Berlin vom 03.03.2011
24 BV 15046/10
BB 2011, 756
ArbRB 2011, 98

Keine Wiedereinsetzung bei Versäumen der Widerrufsfrist eines Prozessvergleichs

Versäumt ein Verfahrensbeteiligter eine vom Gericht oder einer Behörde gesetzte Frist oder einen Termin, kann die Wirkung der Versäumnis auf Antrag durch die sogenannte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beseitigt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass den Betroffenen bei der Versäumnis der Frist kein Verschulden trifft.

Die Möglichkeit der Wiedereinsetzung ist bei Versäumen der Widerrufsfrist eines Prozessvergleichs gesetzlich nicht vorgesehen, da es sich bei der Widerrufsfrist nicht um eine prozessuale Frist handelt. Ein Antrag auf Wiedereinsetzung ist daher unzulässig.

Beschluss des LAG Köln vom 03.03.2011
10 Ta 431/10
AA 2011, 90

Unzulässige Umgehung eines Ausbildungsverhältnisses

Die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (hier zum Maler) hat nach § 4 Abs. 2 BBiG (Berufsbildungsgesetz) grundsätzlich in einem Berufsausbildungsverhältnis zu erfolgen. Möglich ist ferner der Erwerb der für den Beruf notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten in einem regulären Arbeitsverhältnis. Der Abschluss eines anderen Vertragsverhältnisses wie beispielsweise in einer sogenannten Einstiegsqualifizierung ist hingegen unzulässig. Ist somit der Vertrag über ein Anlernverhältnis nichtig, besteht zumindest für die Zeit der tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung ein faktisches Arbeitsverhältnis. Der Beschäftigte hat dann Anspruch auf die tarifliche oder übliche Vergütung.

Urteil des BAG vom 27.07.2010
3 AZR 317/08
RdW 2011, 215
DB 2011, 943

Kein Mobbing trotz Vielzahl von Abmahnungen

Auch eine ungewöhnlich große Anzahl von arbeitsrechtlichen Abmahnungen (hier neun innerhalb von vier Monaten) sind für das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein noch kein Beweis für Mobbing. Eine zulässige Abmahnung kann grundsätzlich kein Mobbing sein, sondern stellt eine Wahrnehmung berechtigter Interessen dar. Das kann selbst dann gelten, wenn einige der Abmahnungen im Nachhinein vom Arbeitsgericht für unwirksam erklärt werden. Der Vorwurf des Mobbings ist nur begründet, wenn der Arbeitgeber die Abmahnungen aus verwerflichen Motiven ausgesprochen hat.

Urteil des LAG Schleswig-Holstein vom 17.03.2010
6 Sa 256/09
Pressemitteilung des LAG Schleswig-Holstein

Einsatz als "Springer" mitbestimmungspflichtig

Betriebsrat und Arbeitgeber stritten darüber, ob der Einsatz eines Mitarbeiters als "Springer" als Versetzung im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) anzusehen ist und damit dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats unterliegt.

Eine Versetzung in diesem Sinne ist unter anderem dann gegeben, wenn die Zuweisung eines anderen Arbeitsbereichs vorliegt, die voraussichtlich die Dauer von einem Monat überschreitet. Der Begriff des Arbeitsbereichs umfasst neben dem Ort der Arbeitsleistung auch die Art der Tätigkeit und den gegebenen Platz in der betrieblichen Organisation. Um die Zuweisung eines anderen Arbeitsbereichs handelt es sich immer dann, wenn sich das Gesamtbild der bisherigen Tätigkeit des Arbeitnehmers so verändert hat, dass die neue Tätigkeit vom Standpunkt eines mit den betrieblichen Verhältnissen vertrauten Beobachters als eine "andere" anzusehen ist.

In dem entschiedenen Fall kam das Landesarbeitsgericht Köln zu dem Ergebnis, dass die Zuweisung eines Arbeitsplatzes als Springer an einen Mitarbeiter, der bisher immer nur in einem bestimmten, eng definierten Arbeitsbereich tätig war, einen neuen Arbeitsbereich darstellt und daher mitbestimmungspflichtig ist. Nach § 101 Satz 1 BetrVG kann der Betriebsrat die Aufhebung einer personellen Maßnahme gerichtlich erwirken, wenn der Arbeitgeber die Maßnahme ohne seine erforderliche Zustimmung durchgeführt hat.

Beschluss des LAG Köln vom 26.08.2010
7 TaBV 64/09
jurisPR-ArbR 14/2011, Anm. 4

Modedesignerin ist sozialversicherungsrechtlich Künstlerin

Eine diplomierte Modedesignerin, deren Tätigkeitsschwerpunkt im Entwerfen von Braut- und Festmoden liegt, übt nach Auffassung des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt eine künstlerische Tätigkeit aus und muss daher auf Antrag in die Künstlersozialversicherung aufgenommen werden.

Urteil des LSG Sachsen-Anhalt vom 27.01.2011
L 1 R 226/07 (nicht rechtskräftig)
JURIS online

Keine tarifliche Bevorzugung von Gewerkschaftsmitgliedern

Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts sind tariflich garantierte Abstandsgebote für Mitglieder der Gewerkschaft unwirksam. Demnach ist es rechtlich nicht zulässig, wenn in einem Tarifvertrag ein fester Abstand von Sonderleistungen (z.B. für Lohn oder Urlaub) festgeschrieben wird, der als fester "Vorsprung" nur Gewerkschaftsmitgliedern zusteht. Ein Tarifvertrag darf dem Arbeitgeber nicht die arbeitsvertragliche Gestaltungsmöglichkeit nehmen, die nicht oder anders organisierten Arbeitnehmer mit den Gewerkschaftsmitgliedern gleichzustellen.

Urteil des BAG vom 23.03.2011
4 AZR 366/09
BAG online

Streit über Zugang eines Arbeitszeugnisses

Geht ein vom Arbeitgeber (angeblich) an den Arbeitnehmer abgesendetes Arbeitszeugnis diesem nicht zu, muss der Arbeitgeber ein neues Zeugnis ausstellen. Die Beweislast für die Erfüllung des Zeugnisanspruchs trägt stets der Arbeitgeber.

In der Regel genügt es, wenn der Arbeitgeber das Zeugnis (im Original) zur Abholung bereitlegt. Insofern besteht eine sogenannte Holschuld des Arbeitnehmers. Kommt der Arbeitgeber seiner Verpflichtung zur Erstellung eines ordnungsgemäßen Zeugnisses nicht nach, drohen ihm die Verhängung eines Zwangsgeldes oder gar Zwangshaft.

Beschluss des LAG Rheinland-Pfalz vom 15.03.2011

10 Ta 45/11

Wirtschaftswoche Heft 21/2011, Seite 95

Onlinerecht

Zugang einer außerhalb der Geschäftsstunden übersandten E-Mail

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist ein auf elektronischem Weg außerhalb der Geschäftsstunden übersandtes Schreiben grundsätzlich nicht vor Beginn der Geschäftsstunden am nächsten Arbeitstag als zugegangen anzusehen, da außerhalb der Geschäftszeiten nicht davon ausgegangen werden kann, dass Mitarbeiter des Adressaten mit Zuständigkeit für die Kenntnisnahme von Geschäftspost anwesend sind.

Das Amtsgericht Meldorf schränkt den maßgeblichen Zeitpunkt, zu dem mit einer Kenntnisnahme üblicherweise gerechnet werden kann, jedenfalls für kleinere Unternehmen weiter ein. Hier ist die Kenntnisnahme einer außerhalb der Geschäftszeiten eingegangenen Nachricht auch nicht sofort mit Beginn der Geschäftszeiten zu erwarten. Es würde die Berufsfreiheit unzumutbar einschränken, wenn ein Unternehmer seinen Arbeitstag immer mit der Durchsicht eingegangener Nachrichten beginnen müsste, bevor er andere anstehende Geschäfte erledigen könnte, bei denen es sich beispielsweise auch um Eilsachen oder am Vortag nicht fertig gestellte Arbeiten handeln kann.

Wann konkret in derartigen Fällen spätestens von einem üblichen Zugang auszugehen ist, hat das Gericht im entschiedenen Fall jedoch offen gelassen. Jedenfalls konnte ein Zugang vor Beginn der Geschäftszeit um 9 Uhr - und allein darauf kam es hier an - verneint werden. Daran änderte auch nichts, dass sich der Geschäftsinhaber ausnahmsweise bereits eine Stunde vor der Geschäftsöffnung in den Büroräumen befand.

Urteil des AG Meldorf vom 29.03.2011

81 C 1601/10

JurPC Web-Dok. 73/2011

Internet-Café-Betreiber haftet für Rechtsverletzung

Verletzt ein Kunde eines Internet-Cafés durch das Herunterladen von Audio- oder Videodateien von illegalen Filesharingseiten fremde Urheberrechte, so kann der Betreiber des Internet-Cafés für den Rechtsverstoß haftbar gemacht werden, wenn er die ihm zumutbaren Schutzmaßnahmen gegen derartige Rechtsverletzungen unterlassen hat. Das Landgericht Hamburg hält es für zumutbar und notwendig, dass auf den Rechnern des Internet-Cafés die für das Filesharing erforderlichen Ports im WLAN-Netzwerk gesperrt werden.

Beschluss des LG Hamburg vom 25.11.2010
310 U 433/10
RdW 2011, 210

Hotelier haftet nicht für Rechtsverletzungen durch Gäste über hauseigenen Internetanschluss

Das Landgericht Frankfurt am Main hat entschieden, dass ein Hotelbetreiber, der seinen Gästen in den Hotelzimmern einen Internetanschluss zur Verfügung stellt, nicht als Störer für eine von einem Gast begangene Urheberrechtsverletzung haftet. Dies gilt jedenfalls dann, wenn er seine Gäste vorher auf die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben hingewiesen hat. Da dem Abmahnenden die Unbegründetheit seines Anspruchs hätte bekannt sein müssen, hat er dem Hotelinhaber die mit der Abwehr der Abmahnung verbundenen Kosten eines eingeschalteten Rechtsanwalts zu erstatten.

Urteil des LG Frankfurt vom 18.08.2010
2-06 S 19/09
K&R 2011, 214

Umsatzsteuerpflichtigkeit bei Vielzahl von Privatverkäufen über "eBay"

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg handelt eine Privatperson, die im Zeitraum zwischen November 2001 und Juni 2005 eine Vielzahl von Gebrauchsgegenständen bei über 1.200 Verkäufen über die Internetauktionsplattform "eBay" veräußert, nachhaltig gewerbemäßig, sodass die Veräußerungen der Umsatzsteuer unterliegen. Dem steht nicht entgegen, dass ein großer Teil der verkauften Gegenstände ursprünglich nicht in der Absicht des späteren Wiederverkaufs erworben wurden.

Urteil des FG Baden-Württemberg vom 22.09.2010
1 K 3016/08
MMR 2011, 314

Kein Whirlpool für 1 Euro

Verkäufe über die Internetplattform eBay können als Versteigerung mit einem anzugebenden Startpreis oder als sogenannter Sofort-Kauf zu einem Festpreis erfolgen. Bei der Wahl der Versteigerung wird in der Regel ein erheblich höherer Verkaufserlös als der angegebene Startpreis erzielt. Das Landgericht Köln spricht bei einer Verwechslung der beiden Verkaufsarten dem Verkäufer ein Anfechtungsrecht wegen Irrtums zu.

In dem konkreten Fall hatte ein gewerblicher Anbieter einen Whirlpool Marke A "Jacuzzi für 6 Personen" (Kapazität 6 Personen, Leergewicht 320 kg, Breite und Länge 228 cm, Spezifikation transportierbar) angeboten. Der Verkaufspreis ("Sofort-Kaufen") sollte 1 Euro betragen. Hinzu kommen sollten noch Versandkosten in Höhe von 389 Euro. In Wirklichkeit hatte der Anbieter eine Auktion mit "1 Euro Startpreis" beabsichtigt. Aus Sicht eines objektiven Dritten war offensichtlich, dass der Anbieter nicht einen neuen qualitativ hochwertigen Whirlpool (Neupreis von 8.000 Euro) für 1 Euro verkaufen wollte. Dafür sprach auch der Hinweis am Ende des Angebots: "Nach erfolgreichem Höchstgebot/Vertragsabschluss muss der Käufer dem Verkäufer eine Anzahlung von 15 % leisten." Der Verkäufer musste daher den Kaufvertrag nicht zum Preis von lediglich 1 Euro erfüllen.

Urteil des LG Köln vom 30.11.2010
18 O 150/10
K&R 2011, 281

Vertragliche Haftung eines eBay-Mitglieds bei unbefugter Nutzung seines eBay-Mitgliedskontos

Der Bundesgerichtshof hatte sich mit der Frage zu befassen, unter welchen Voraussetzungen der Inhaber eines eBay-Mitgliedskontos vertraglich für Erklärungen haftet, die ein Dritter unter unbefugter Verwendung dieses Mitgliedskontos abgegeben hat. Im entschiedenen Fall hatte ein Gastronom unter dem eBay-Account seiner Ehefrau ohne deren Wissen eine komplette Gastronomieeinrichtung im Wert von 33.820 Euro mit einem Eingangsgebot von 1 Euro zum Verkauf angeboten, worauf der spätere Kläger ein Maximalgebot von 1.000 Euro abgab. Einen Tag danach wurde die Auktion vorzeitig durch Rücknahme des Angebots beendet. Der Höchstbietende forderte die Anschlussinhaberin zur Eigentumsverschaffung an der Gastronomieeinrichtung gegen Zahlung von 1.000 Euro auf. Nach erfolglosem Ablauf der hierfür gesetzten Frist verlangte er Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 32.820 Euro.

Die Karlsruher Richter kamen zu dem Ergebnis, dass zwischen dem eBay-Mitglied und dem Höchstbietenden kein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist. Dies wurde damit begründet, dass auch bei Internetgeschäften die Regeln des Stellvertretungsrechts anwendbar sind, wenn durch die Nutzung eines fremden Namens beim Geschäftspartner der Anschein erweckt wird, es solle mit dem Namensträger ein Geschäft abgeschlossen werden. Somit verpflichten rechtsgeschäftliche Erklärungen, die unter dem Namen eines anderen abgegeben worden sind, den Namensträger nur dann zur Erfüllung des Vertrags, wenn sie in Ausübung einer bestehenden Vertretungsmacht erfolgt sind oder vom Namensträger nachträglich genehmigt wurden oder wenn die Grundsätze über eine Duldungs- oder Anscheinsvollmacht anwendbar sind.

Hingegen hat allein die unsorgfältige Verwahrung der Kontaktdaten eines eBay-Mitgliedskontos noch nicht zur Folge, dass der Inhaber des Kontos sich die von einem Dritten unter unbefugter Verwendung seiner Zugangsdaten abgegebenen Erklärungen zurechnen lassen muss. Eine Zurechnung fremder Erklärungen an den Kontoinhaber ergibt sich in solchen Fällen auch nicht aus § 2 Ziffer 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay. Da diese jeweils nur zwischen eBay und dem Inhaber des Mitgliedskontos vereinbart sind, haben sie keine unmittelbare Geltung zwischen dem Anbieter und dem Bieter.

Urteil des BGH vom 11.05.2011
VIII ZR 289/09
ZIP 2011, 1108
WM 2011, 1148

Gendarstellung bei Äußerungen auf der Internetseite einer Rechtsanwaltskanzlei

Die Internetseite einer Rechtsanwaltskanzlei stellt dann ein Telemedium im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) dar, wenn sie journalistisch-redaktionell gestaltet ist. Dies ist der Fall, wenn sich der Inhalt der Seite nicht auf bloße Eigenwerbung beschränkt, sondern regelmäßig bearbeitete Neuigkeiten sowie regelmäßige Pressemitteilungen von der Kanzlei herausgegeben und ins Internet eingestellt werden.

Rechtsfolge der Qualifizierung als Telemedium ist u.a., dass der Betreiber der Seite - sofern auch die weiteren Voraussetzungen gegeben sind - zur Abgabe einer Gegendarstellung in Anspruch genommen werden kann.

Urteil des OLG Bremen vom 14.01.2011
2 U 115/10
MMR 2011, 337
ITRB 2011, 101

Teures Filesharing

Die Höhe der Anwaltsgebühren in Gerichtsverfahren und für eine vorangegangene Abmahnung des Rechtsverletzers hängt von dem durch das Gericht festgesetzten Streitwert ab. Bei einem Urheberrechtsverstoß durch Teilnahme am Filesharing von Musik- und Videodateien kommt es bei der Bestimmung des Streitwertes insbesondere darauf an, ob es sich um einen erst- und einmaligen Verstoß handelt. Zudem sind der Umfang und das Ausmaß der streitigen Rechtsverletzung sowie der mögliche Schaden einzubeziehen.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze setzte das Landgericht Köln bei im Rahmen eines illegalen Filesharings 3.749 online gestellten Musiktiteln den Streitwert auf 100.000 Euro pro Kläger (hier Musikverlag) fest. Bei insgesamt vier betroffenen Verlagen belief sich der Gesamtstreitwert somit auf 400.000 Euro. Hieraus errechneten sich Anwaltsgebühren für die urheberrechtliche Abmahnung in Höhe von 3.454,60 Euro zzgl. Mehrwertsteuer.

Urteil des LG Köln vom 24.11.2010
28 O 202/10
JurPC Web-Dok. 84/2011
ZUM-RD 2011, 111

Meinungsfreiheit geht vor Schutz eines namentlich genannten Straftäters

Einer der im Jahr 1993 wegen Mordes an dem bekannten Schauspieler Walter Sedlmayr zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilten Halbbrüder, der 2008 auf Bewährung aus der Haft entlassen wurde, klagte gegen ein Informationsportal, das in seinem Archiv einen Bericht aus dem Jahr 2005 über ein abgelehntes Wiederaufnahmeverfahren bereitstellte. In dem Bericht wurde der volle Name des Mannes genannt. Der Fall ging bis vor den Bundesgerichtshof.

Die Bundesrichter gingen zunächst im Grundsatz davon aus, dass das Bereithalten der den Betroffenen namentlich als wegen Mordes Verurteilten bezeichnenden Meldung im Internet einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellt. Dem steht jedoch das Informationsinteresse der Öffentlichkeit an einer Berichterstattung mit der damit zwangsläufig verbundenen Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts gegenüber. Obwohl mit zeitlicher Distanz zur Straftat das Interesse des Täters, von einer Reaktualisierung seiner Verfehlung verschont zu bleiben und nicht "ewig an den Pranger gestellt" zu werden, zunehmend an Bedeutung gewinnt, gab das Gericht in diesem Fall dem Recht auf freie Meinungsäußerung den Vorrang.

Die beanstandete Meldung beeinträchtigte das Persönlichkeitsrecht einschließlich des Resozialisierungsinteresses des Betroffenen nicht in erheblicher Weise. Die bereits Jahre alte Meldung befand sich im Archiv eines Internetdienstes, in dem nicht nur über das aktuelle Zeitgeschehen berichtet wird, sondern in dem auch die Möglichkeit besteht, vergangene zeitgeschichtliche Ereignisse zu recherchieren. Zudem war die Meldung nur Nutzern mit

besonderer Zugangsberechtigung zugänglich. Der Sedlmayr-Mörder scheiterte daher mit seinem Verlangen, den ihn namentlich nennenden Artikel aus dem Internet zu entfernen.

Urteil des BGH vom 01.02.2011
VI ZR 345/09
MDR 2011, 423
K&R 2011, 331

Kein Auskunftsanspruch gegenüber Forumbetreiber

Der Betreiber eines Internetforums, das den Nutzern inhaltliche Dienste anbietet und nicht nur Telekommunikationsleistungen zur Verfügung stellt, ist als Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes (TMG) anzusehen. Er muss auf Anordnung der zuständigen Stellen im Einzelfall Auskunft über Bestandsdaten erteilen, soweit dies u.a. für Zwecke der Strafverfolgung, zur Gefahrenabwehr durch die Polizeibehörden, zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden oder des Bundeskriminalamtes im Rahmen der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus erforderlich ist.

Demgegenüber steht einem Gewerbetreibenden (hier der Inhaber mehrerer Autohäuser) auch nicht in analoger Anwendung dieser Vorschriften ein Auskunftsanspruch gegenüber dem Forumbetreiber auf Bekanntgabe des Namens eines Teilnehmers zu, der einen kritischen Erfahrungsbericht über ihn in das Forum eingestellt hat. Soweit sich der Betroffene beleidigt oder verleumdet sieht, muss er sich staatsanwaltlicher Hilfe bedienen, um gegebenenfalls im Wege der Akteneinsicht die gewünschten Kenntnisse zu erlangen.

Urteil des AG München vom 03.02.2011
161 C 24062/10
K&R 2011, 360

Bank- und Insolvenzrecht

Beweislast bei Rückforderung widerrufenen Lastschriften

Zwei Unternehmen standen in laufenden Geschäftsbeziehungen. Die Leistungen wurden stets vom Konto des Vertragspartners per Lastschrift eingezogen. Nach dessen Konkurs widerrief der Insolvenzverwalter eine Reihe der Lastschriften. Die Bank forderte die entsprechenden Beträge vom einziehenden Unternehmen, dem Lastschriftgläubiger, zurück. Der vertrat die Auffassung, die Lastschriften seien von seinem Vertragspartner, dem Lastschriftschuldner, genehmigt worden.

Kommt es - wie hier - entscheidend auf diese Frage an, ist nicht der Lastschriftgläubiger gehalten, den Nachweis, dass die Lastschriftgenehmigungen vorliegen, zu führen. Vielmehr ist es Sache der Bank, das Fehlen einer Genehmigung der Lastschrift durch den Kontoinhaber (Lastschriftschuldner) nachzuweisen.

Urteil des BGH vom 22.02.2011
XI ZR 261/09
DB 2011, 871
WM 2011, 688-

Gefährliches Privatdarlehen bei drohender Insolvenz

Das Finanzamt stellte wegen Steuerschulden eines Unternehmens in Höhe von 71.000 Euro einen Insolvenzantrag. Schließlich erklärte sich das Finanzamt zur Rücknahme des Insolvenzantrags gegen eine sofortige Teilzahlung von 30.000 Euro bereit. Der Unternehmer ließ sich das Geld von seiner Lebensgefährtin, die den Betrag an einen in der Sache vermittelnden Rechtsanwalt überwies, der die Zahlung an den Fiskus weiterleitete. Das Finanzamt nahm den Insolvenzantrag sodann abredgemäß zurück. Schließlich musste das Unternehmen kurz darauf doch Insolvenz anmelden. Der Insolvenzverwalter erklärte hinsichtlich der Zahlung an das Finanzamt die Anfechtung.

Der Bundesgerichtshof erklärte die Anfechtung für wirksam. Ein Anspruch des Insolvenzschuldners aus einem Darlehensvertrag mit der Zweckbindung, den Kreditbetrag einem bestimmten Gläubiger zuzuwenden, gehört grundsätzlich zur Insolvenzmasse. Das gilt auch dann, wenn der Kredit - wie hier - nicht unmittelbar an den Begünstigten ausgezahlt wird, sondern zunächst auf das Fremdgeldkonto eines von Schuldner und Darlehensgeber gemeinsam beauftragten Rechtsanwalts überwiesen und von dort an den Begünstigten weitergeleitet wird. Dies hat zur Folge, dass die Steuerschuld in ursprünglicher Höhe fortbesteht und die Lebensgefährtin wohl den größten Teil ihres Anspruchs auf Darlehensrückzahlung verliert.

Urteil des BGH vom 17.03.2011
IX ZR 166/08
WM 2011, 803
ZIP 2011, 824

Zahlungsschwierigkeit bedeutet nicht Zahlungsunfähigkeit

Der Insolvenzverwalter kann Rechtshandlungen des Insolvenzschuldners auch über die gesetzliche Dreimonatsfrist hinaus anfechten, wenn dem Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners bekannt war (§ 130 InsO). Der Insolvenzverwalter kann dann an den Gläubiger erfolgte Zahlungen zurückfordern. Nicht jede Zahlungsschwierigkeit eines Unternehmens muss jedoch auf eine bereits bestehende Zahlungsfähigkeit hindeuten.

So entschied das Amtsgericht Hamm, dass nicht allein daraus, dass ein Schuldner seinen Gläubiger wissen lässt, es sei ihm derzeit nicht möglich, die offenen Forderungen zu begleichen, die Kenntnis der tatsächlichen oder drohenden Zahlungsunfähigkeit gefolgert werden kann. Diese Mitteilung kann auch lediglich auf eine Unternehmenskrise hinweisen. Entscheidend ist stets eine Gesamtschau aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls.

Urteil des AG Hamm vom 15.10.2010
24 C 318/10
jurisPR-InsR 9/2011, Anm. 5

Baurecht

Missglückte Baumfällaktion

Eine Baufirma sollte ein Grundstück frei räumen. Neben dem Abbruch des Gebäudes mussten auch mehrere große Bäume gefällt werden. Der Vorarbeiter wies zwei Arbeiter an, die Bäume zu beseitigen, obwohl sie keinerlei Erfahrung mit derartigen Arbeiten hatten. Dann entfernte er sich von der Baustelle. Bei der missglückten Fällaktion wurden schließlich zwei Arbeiter schwer verletzt.

Das Oberlandesgericht Oldenburg verurteilte den Vorarbeiter zum Ersatz des Schadens und zu Schmerzensgeldzahlungen in Höhe von über 90.000 Euro. Er hätte für die gefährlichen Arbeiten fachkundige Personen auswählen müssen. Zumindest hätte er den beauftragten Arbeitern entsprechende Anweisungen geben und die Fällaktion überwachen müssen.

Urteil des OLG Oldenburg vom 24.02.2011
1 U 33/10
UV-Recht Aktuell 2011, 453

Beschränkte Architektenhaftung bei zweifelhafter Baugenehmigung

Hat sich ein Architekt vertraglich zur Erstellung einer Genehmigungsplanung verpflichtet, schuldet er dem Bauherrn grundsätzlich eine dauerhaft genehmigungsfähige Planung, es sei denn, der Bauherr übernimmt ausdrücklich das Risiko für die Genehmigungsfähigkeit.

Sind dem Bauherrn gewichtige bauordnungsrechtliche Bedenken bekannt, aufgrund derer sich die Fehlerhaftigkeit der Genehmigungsplanung des Architekten aufdrängt, und macht er gleichwohl von der (zunächst) erteilten Baugenehmigung Gebrauch, muss er nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs einen Teil des Schadens tragen, der dadurch eintritt, dass er nach Nachbarwidersprüchen und endgültiger Versagung der Baugenehmigung den Bau wieder einstellen und beseitigen muss.

Urteil des BGH vom 10.02.2011
VII ZR 8/10
BauR 2011, 869
NZM 2011, 320

Weitreichende Folgen bei geringfügiger Überschreitung einer Zahlungsfrist

Die Parteien eines befristeten Gewerbemietverhältnisses vereinbarten anlässlich dessen vorzeitiger Beendigung in einem Vergleich, dass der Vermieter auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Mietausfalls bis zur Neuvermietung und wegen nicht geleisteter Schönheitsreparaturen verzichtet, sofern der Mieter die bestehenden Mietschulden in Höhe von 9.000 Euro bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nachbezahlt. In der Folgezeit überwies der Mieter in mehreren Raten insgesamt 8.000 Euro an den Vermieter. Die letzte Rate von 1.000 Euro ging jedoch um 16 Tage verspätet beim Vermieter ein. Dieser sah sich an den Verzicht auf die ihm zustehenden Schadensersatzansprüche nicht mehr gebunden.

Das Brandenburgische Oberlandesgericht gab ihm Recht. Weder die Höhe noch die Zeitdauer der Zahlungsverzögerung waren so geringfügig, dass es für den Vermieter als unverhältnismäßig anzusehen gewesen wäre, sich auf den festen Zahlungszeitpunkt zu berufen. Die Berufung auf die Nichteinhaltung der Frist hätte daher allenfalls dann als treuwidrig angesehen werden können, wenn zugunsten des säumigen Mieters besondere Umstände vorgelegen hätten, etwa wenn dieser ohne eigenes Verschulden an der Erfüllung der ihn treffenden Leistungspflicht gehindert gewesen wäre. Da Derartiges nicht vorlag, war der Vermieter berechtigt, seine Schadensersatzansprüche durchzusetzen.

Urteil des OLG Brandenburg vom 27.10.2010
3 U 155/09
MietRB 2011, 106

Verwirkung von Betriebskostenansprüchen wegen Fristversäumnis

Nach § 556 BGB ist der Vermieter von Wohnraum verpflichtet, die Betriebskosten jährlich abzurechnen. Versäumt er diese Frist, kann er keine Nachforderungen mehr an den Mieter stellen, es sei denn, er hat die Verzögerung der Abrechnung nicht zu vertreten. Diese Regelung ist zumindest nicht direkt auf Gewerbemietverhältnisse anzuwenden.

Oftmals enthalten Gewerbemietverträge jedoch ebenfalls Fristen, innerhalb denen der Vermieter die Betriebskosten abzurechnen hat, ohne jedoch die Rechtsfolgen der Fristüberschreitung zu nennen. Der Bundesgerichtshof lehnt auch für diesen Fall eine analoge Anwendung des § 556 BGB ab. Danach verliert ein Vermieter gegenüber seinem gewerblichen Mieter seinen Anspruch auf Betriebskostenerstattung erst dann, wenn zu der Fristversäumung noch weitere Umstände hinzutreten, die den Mieter darauf vertrauen lassen, der Vermieter habe auf die Geltendmachung seiner Ansprüche verzichtet. Der bloße Zeitablauf genügt daher in aller Regel nicht.

Versäumnisurteil des BGH vom 17.11.2010
XII ZR 124/09
NJW 2011, 445
NZM 2011, 121

Recht der freien Berufe

Unklare Vergütungsvereinbarung mit gesetzlich versichertem Patienten

Ein Kassenpatient ist nur dann zur Zahlung der von der Kasse nicht übernommenen Vergütung verpflichtet, wenn vor der Behandlung eine eindeutige Vergütungsvereinbarung geschlossen wurde und er ausdrücklich eine privatärztliche Behandlung gewünscht hat. Danach reicht eine mit dem behandelnden Arzt getroffene Vereinbarung nicht aus, in der darauf hingewiesen wird, dass eine Erstattung durch die gesetzliche Krankenkasse eventuell nicht erfolgen könne und der Patient trotz des bestehenden Versicherungsschutzes im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung ausdrücklich eine privatärztliche Behandlung wünsche. Eine eindeutige Vereinbarung ist jedoch notwendig, um dem Patienten vor Augen zu führen, dass er hier die Kosten selbst zu tragen hat.

Urteil des AG München vom 28.04.2011
163 C 34297/09
Justiz Bayern online

Verkehrsrecht

Mietwagenfirma haftet für Parkverstoß eines ausländischen Kunden

Ein in Hongkong lebender Taiwanchinese hatte in Deutschland einen Leihwagen im absoluten Halteverbot abgestellt, worauf das Fahrzeug abgeschleppt wurde. Die zuständige Behörde nahm die Mietwagenfirma auf Ersatz der Abschleppkosten in Anspruch. Diese teilte daraufhin der Behörde die Anschrift des Fahrers in Hongkong mit und verlangte, die Kosten bei ihrem Kunden beizutreiben. Für das Verwaltungsgericht Aachen änderte das nichts an der Rechtmäßigkeit des Gebührenbescheids.

Der Halter eines Kfz kann wegen Parkverstoßes in Anspruch genommen werden, wenn der Fahrer nicht ermittelt werden oder von diesem keine Befriedigung erlangt werden kann. Da kein Vollstreckungsabkommen zwischen Deutschland und Taiwan existiert, konnte der

Fahrer letztlich nicht belangt werden. Daher durfte die Behörde den Kosten- und Gebührenbescheid unmittelbar gegen die Mietwagenfirma als Halter erlassen.

Urteil des VG Aachen vom 23.02.2011
6 K 1/10
Pressemitteilung des VG Aachen

Steuerrecht

Auskunftsgebühr ist verfassungskonform

Finanzämter können für verbindliche Auskünfte vom Steuerpflichtigen eine Auskunftsgebühr verlangen. Das Niedersächsische Finanzgericht hält in einem schwierigen Fall auch eine Gebühr in Höhe von 1.756 Euro nicht für unverhältnismäßig (6 K 12181/08). Nun hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die gesetzliche Gebührenpflicht für die Bearbeitung von Anträgen auf verbindliche Auskünfte durch die Finanzämter nicht gegen das Grundgesetz verstößt.

Eine Pflicht zur kostenfreien Auskunft kann auch nicht daraus hergeleitet werden, dass das deutsche Steuersystem derart kompliziert ist, dass Steuerpflichtige auf Auskünfte der Finanzverwaltung angewiesen sind. Die Vielzahl der detaillierten Regelungen bietet dem Steuerzahler nämlich auch zahlreiche Möglichkeiten, gesetzeskonform Steuern zu sparen. Über diese Möglichkeiten muss der Staat nicht auch noch kostenlos informieren.

Urteile des BFH vom 30.03.2011
I R 61/10, I B 136/10
DB 2011, 1032
DStR 2011, 858

Selbstständige Tätigkeit eines Geschäftsführer-Gesellschafters einer GmbH

Bei der Frage, ob ein Steuerpflichtiger eine Tätigkeit selbstständig oder nichtselbstständig ausübt, ist stets das Gesamtbild der Verhältnisse zu beurteilen. GmbH-Geschäftsführer-Gesellschafter sind regelmäßig Selbstständige, wenn sie mindestens 50 Prozent des Stammkapitals innehaben.

Urteil des BFH vom 20.10.2010
VIII R 34/08
GmbHR 2011, 313
DStR 2011, 911

Kosten für Oldtimer keine Betriebsausgaben

Kosten für einen 30 Jahre alten, mit einem historischen Kennzeichen ("H") zugelassenen und zum Betriebsvermögen gehörenden Jaguar E-Type sind als unangemessene Repräsentationsaufwendungen nicht abzugsfähig. Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz dürfen Aufwendungen für Jagd und Fischerei, für Segeljachten oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke den Gewinn nicht mindern.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg bewertete die Nutzung des Oldtimers als "ähnlichen Zweck", da er eine vergleichbare Nähe zur privaten Lebensführung aufweist wie die übrigen

in dieser Vorschrift genannten Aufwendungen. Das Gericht lehnte daher die Anerkennung der Fahrzeugkosten als Betriebsausgaben ab.

Urteil des FG Baden-Württemberg vom 28.02.2011
6 K 2473/09
StE 2011, 339

Umsatzsteuerpflicht trotz unvollständiger Rechnung

Nach § 14 Abs. 4 UStG muss eine Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer u.a. folgende Angaben enthalten: den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers, die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, das Ausstellungsdatum, eine fortlaufende Rechnungsnummer, die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung sowie den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung.

In diesem Zusammenhang hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der unberechtigte Ausweis von Umsatzsteuer in einer Rechnung auch dann zur Umsatzsteuerschuld des Rechnungsstellers führt, wenn die Rechnung nicht alle in § 14 Abs. 4 UStG vorgegebenen Angaben enthält. Ansonsten könnte sich dieser einfach durch Weglassen auch nur eines gesetzlich vorgeschriebenen Merkmals seiner umsatzsteuerlichen Inanspruchnahme entziehen.

Urteil des BFH vom 17.02.2011
V R 39/09
DB 2011, 1200
DStR 2011, 969